

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 14.02.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

17.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Warberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	33
18.	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	36
19.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2002	37
20.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2002	39

B. Nichtamtlicher Teil

17.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Warberg

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 6 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 11,00 Euro / 21,51 DM für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen von Gremien und Organisationen, in die sie der Rat entsendet hat.

Pro Ratssitzung kann eine Fraktionssitzung abgerechnet werden, dazu zwei außerordentliche Fraktionssitzungen pro Jahr.

Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Der/die Bürgermeister(in) erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro / 205,36 DM.

Der/die 1. stellv. Bürgermeister(in) erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 Euro / 101,70 DM.

Der/die 2. stellv. Bürgermeister(in) erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro / 50,85 DM.

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro / 205,36 DM.

§ 3

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 11,00 Euro / 21,51 DM.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 Euro / 54,76 DM je Stunde und höchstens 225,00 Euro / 440,06 DM pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 Euro / 54,76 DM je Stunde und 225,00 Euro / 440,06 DM pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro / 54,76 DM pro Stunde und 225,00 Euro / 440,06 DM pro Tag.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 Euro / 54,76 DM je Stunde und 225,00 Euro / 440,06 DM pro Tag.

Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 11,73 DM / 6,00 Euro je Stunde und 95,84 DM / 49,00 Euro pro Tag.

§ 6

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,22 Euro/Kilometer gewährt.

§ 8

Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung ist nachträglich vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter(in) für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung des Funktionsträgers auf 25 v.H.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2001 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung vom 20.02.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.05.1993 außer Kraft.

Warberg, den 31.01.2002

Gemeinde Warberg

gez. Gottfried Strube
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Inga Friedhoff
Gemeindedirektorin

**18. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-
Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Wieder- bzw. Nachwahl gemäß 58. außerordentlicher Gesellschafterversammlung am 29.01.2002 wie folgt zusammen:

Oberkreisdirektor Kilian
(Vorsitzender des Aufsichtsrates),

Ratsherr Rohm
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender),

Kreistagsabgeordnete Dannehl
(Schriftführerin),

Kreistagsabgeordnete Seidel
(stellv. Schriftführerin),

stellv. Gemeindedirektor Bode.

Stadtdirektorin Heister-Neumann,

Kreistagsabgeordneter Hoffmann,

Stadtdirektor Lübke,

Kreistagsabgeordneter Schünemann,

Kreistagsabgeordneter Thiere.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

Stadtdirektorin Heister-Neumann,
Kreistagsabgeordnete Dannehl,
Kreistagsabgeordneter Thiere.

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann
Geschäftsführer

19.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2002

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	17.743.900 €
in der Ausgabe auf	30.991.700 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	2.113.100 €
in der Ausgabe auf	2.113.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2002 durch die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuersätze (Hebesatzsatzung) vom 15. Dezember 1999 wie folgt festgesetzt worden:

1) Grundsteuer a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
(Grundsteuer A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v. H.

Schöningen, den 12. Dezember 2001
Stadt Schöningen

gez. Lübke
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 08.02.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan 2002 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 18.02.2002 bis 22.02.2002 und vom 25.02.2002 bis 26.02.2002 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 11.02.2002

gez. Lübbe
Bürgermeister

20.

Bekanntmachung der
H a u s h a l t s s a t z u n g
der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende
Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.917.400 EURO
	in der Ausgabe auf	6.316.200 EURO
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.153.800 EURO
	in der Ausgabe auf	1.153.800 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 600.000 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.000.000 EURO.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.000.000 EURO erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

10,82480416 % von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 EURO.

Süpplingen, den 17.12.2001

gez. Dannehl

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4)~~, **§ 92 (2)**, **§ 94 (2) NGO** und **§ 76 (2) NGO** in Verbindung mit **§ 15 (6) NFAG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *11.02.02* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom *18.02.02* bis *22.02.02* und vom *25.02.02* bis *26.02.02* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Süplingen, den *11.02.2002*

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Klisch

(L.S.)

ABl.-Nr. 6 vom 14.02.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian